

99. Kann die Untersuchungshaft auch alsdann auf die erkannte Strafe in Aufrechnung kommen, wenn wegen des in derselben Untersuchung verfolgten zweiten Delikts, aus dessen Veranlassung die Haft verfügt wurde, Freisprechung erfolgt?

St.G.B. §. 60.

II. Straffenat. Ur. v. 21. Januar 1881 g. H. Rep. 2173/80.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

„Die Revision des Staatsanwaltes erachtet es als Verletzung des §. 60 St.G.B.'s, daß der erste Richter, obgleich der Angeklagte von der Anklage des Betruges, auf welcher die Erkennung beziehungsweise die Fortdauer der erkannten Untersuchungshaft gegen denselben beruhen soll, freigesprochen wurde, dennoch die erlittene Untersuchungshaft auf die wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt erkannte Gefängnisstrafe von vier Wochen der Art aufgerechnet hat, daß letztere als dadurch verbüßt zu erachten.

Das Rechtsmittel läßt sich als begründet nicht erkennen.

Das Reichsstrafgesetzbuch steht vermöge der Vorschrift des §. 60, daß eine erlittene Untersuchungshaft bei Fällung des Urtheiles auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden könne, gegenüber den früheren Gesetzgebungen, welche eine derartige Aufrechnung, wie z. B. in Preußen, überhaupt nicht kannten, oder wenigstens nur dann zuließen, wenn es sich um eine unverschuldete Erkennung oder Verlängerung handelte, auf einem freieren Standpunkte. Es verlangt nur, daß von dem Angeklagten zur Zeit der Urtheilsfällung in dem Verfahren, worin das Urtheil ergeht, eine Untersuchungshaft erlitten ist, unterscheidet

aber nicht, ob diese Untersuchungshaft, wenn mehrere strafbare Handlungen zur Beurteilung vorliegen, wegen einer derselben oder wegen aller erkannt sei, und ob die zu erkennende Strafe gerade dasjenige Delikt treffe, welches zur Erkennung der Untersuchungshaft Veranlassung gegeben hat. Zu einer solchen dem Wortlaute des Gesetzes fern liegenden Unterscheidung lag auch nach dem Gedanken desselben kein genügender Grund vor.

Denn die in der Untersuchungshaft liegende Beschränkung der persönlichen Freiheit ist ein Übel, das nicht in der strafbaren Handlung selbst, sondern in der notwendigen Untersuchung derselben begründet ist. Die aus der Untersuchung als Ergebnis hervorgehende Strafe für die That, soll nach billigem richterlichem Ermessen einer Ausgleichung unterliegen mit dem Übel, welches der Staat dem Angeklagten bereits zugefügt hat, und das, wenn es auch die Strafe selbst nicht ist, thatsächlich wie eine Strafe wirkt.

Von diesem Gesichtspunkte aus erweist es sich gleichgültig, wegen welcher von mehreren Delikten die Untersuchungshaft erkannt ist; nur in ein und derselben Untersuchung muß dieselbe erkannt sein.

Wäre dem anders, so würde das Gesetz häufig gerade in den Fällen keine Anwendung finden, wo die Haft in Wirklichkeit eine mehr oder weniger unverschuldete ist. Denn es würde nicht zulässig sein, eine Aufrechnung zu bewilligen, wenn die Aburteilung des schweren spruchreifen Deliktes, wegen dessen die Haft erkannt ist, durch notwendige Untersuchungshandlungen bezüglich eines leichteren eine Verzögerung erleidet und demnächst Freisprechung von der Anschulldigung des schweren Deliktes erfolgt, oder wenn, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, die Vereinigung der Untersuchung wegen eines leichteren Deliktes mit derjenigen, in welcher die Haft erkannt ist, erst zu einer Zeit erfolgt, wo letztere bereits zur Aburteilung reif war und diese durch die beabsichtigte gemeinschaftliche Verhandlung hinausgeschoben werden mußte. Will man aber in diesen Fällen die Aufrechnung zulassen, so darf bei dem Mangel einer Unterscheidung, welche das Gesetz trifft, solche auch da nicht ausgeschlossen werden, wo diese Voraussetzungen nicht vorliegen, der Richter aber aus anderen Gründen, welche einer Nachprüfung im Wege des gegenwärtigen Rechtsmittels nicht unterliegen, eine Berücksichtigung der erkitteten Untersuchungshaft als billig erachtet.

Entscheidend ist aber, daß, wenn es sich um ein und dasselbe Ver-

fahren handelt, in welchem verschiedene Delikte zur Verhandlung kommen, überhaupt nicht mit Grund behauptet werden kann, daß die Untersuchungshaft nur wegen eines dieser Delikte geschweht hat, da das Verfahren als ein Ganzes anzusehen ist, in welchem sich die Procebur nach dem für das schwerste Vergehen vorgeschriebenen Verfahren richtet. Auch im vorliegenden Falle hatte die Untersuchungshaft vom 18. Mai 1880, an welchem Tage die Vereinigung beider Sachen beschloffen wurde, bis zum 25. Juni 1880, dem Tage des Urtheiles, fortgedauert, und während dieses Zeitraumes ist Angeklagter offenbar wegen beider Delikte in Untersuchungshaft gewesen.“